

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DER STADT HAMELN

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 24.05.2022 für das nach § 153 Abs. 1 NKomVG eingerichtete Rechnungsprüfungsamt folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Stadt Hameln ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern und dolose Handlungen zu verhindern. Die gesetzlich normierte Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich insbesondere aus den §§ 153 bis 158 NKomVG.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hameln haben zur gemeinsamen Erfüllung der Rechnungsprüfungsaufgaben mit Vertrag vom 13.11.2018 die Bürogemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter eingerichtet. Seit Bildung der Bürogemeinschaft werden die Rechnungsprüfungsaufgaben einheitlich wahrgenommen. Solange die Bürogemeinschaft besteht, beziehen sich alle Bestimmungen dieser Satzung auf deren Tätigkeit.

§ 1 – Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Neben den gesetzlichen Aufgaben überträgt der Rat dem Rechnungsprüfungsamt nach § 155 Abs. 2 NKomVG folgende weitere Aufgaben:

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt wird die Möglichkeit gegeben, die o.g. Prüfungen einschließlich der laufenden Kontrolle der Derivate durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet selbstständig, inwieweit Prüfungen in diesen Bereichen vorgenommen werden. Die Ausgestaltung und die Prüfungsintensität der möglichen Prüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten und Eigenbetriebe gemäß § 147 und § 157 NKomVG, sofern nichts anderes festgelegt ist. Darüber hinaus können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfaufträge übertragen werden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt wird, sind die Kosten für das Tätigwerden des Rechnungsprüfungsamtes nach den allgemeinen Personal- und Sachkostensätzen der Verwaltung abzurechnen.

§ 2 – Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Leitung Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat gegenüber für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Erledigung der Prüfgeschäfte verantwortlich. Sie teilt dem Prüfpersonal die Arbeitsgebiete im Rahmen eines Aufgabenverteilungsplanes zu, stellt jährliche Prüfpläne auf und regelt durch Dienstanzweisung oder Anordnung die Prüfaufgaben des Prüfpersonals. Die Leitung kann für einzelne Prüfaufgaben Prüftiefen unter Berücksichtigung einer Risikobewertung festlegen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der Prüfungsaufgaben berechtigt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Akten, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen im Original oder Kopie sowie den Zugriff auf Datenbestände und Datenträger auf Anforderung zu erhalten. Hierzu ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Diensträumen, Behältnissen und Grundstücken sowie Baustellen zu gewähren.

(4) Die zu prüfenden Bereiche haben die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Lässt es der Prüfungszweck zu, informiert das Rechnungsprüfungsamt den Fachbereich bzw. das Sondervermögen vorab über die durchzuführende Prüfung.

(5) Unbeschadet seiner funktionalen Unabhängigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unterstellt. Daher gelten für das Rechnungsprüfungsamt die allgemeinen internen Regelungen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Rechnungsprüfungsordnung entgegenstehen.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Teilnahme an Arbeitsgesprächen und Sitzungen einzuräumen, ebenso die Teilnahme an Sitzungen der politischen Gremien.

(7) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt eigenverantwortlich und unterliegt der Vertraulichkeit. Als Dienststellenbezeichnung wird aufgrund der Einrichtung der Bürogemeinschaft verwendet: Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt Stadt Hameln / Landkreis Hameln-Pyrmont.

§ 3 – Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die zuständigen Fachbereiche und Sondervermögen beteiligen das Rechnungsprüfungsamt bei wesentlichen Änderungen von Verwaltungsabläufen organisatorischer, haushaltsrechtlicher- und kassenrechtlicher Art. Die Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Entscheidung beratend mitwirken kann.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten bei

1. Verdacht oder Vorliegen von dienstlichen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder vergleichbaren Sachverhalten,
2. Kassenfehlbeständen,
3. Eintritt anderer materieller oder immaterieller Schäden für die Stadt Hameln,
4. Angriffen oder schwerwiegenden Störungen in EDV-Systemen (§ 8b Abs. 4 Nr. 2 BSIG).
5. Unregelmäßigkeiten im Dienstbetrieb mit nicht nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen.

§ 4 – Zusammenarbeit und Berichtspflicht

(1) Über Prüfungen wird in der Regel ein schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt. Geringfügige Beanstandungen sind im Verlauf der Prüfung auszuräumen. In diesem Fall ist von einer Prüfungsbemerkung im Bericht abzusehen. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten. Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von nicht unerheblicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen, der den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten ist.

(2) Zu Berichten, Prüfungs- und Arbeitsvermerken des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die fachlich zuständigen Organisationseinheiten Stellung. Dabei sind die vom Rechnungsprüfungsamt gesetzten Fristen einzuhalten. Alle Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zu Verwaltungsvorlagen sind den Entscheidungsgremien vollständig mitzuteilen.

(3) Die Verwaltungsführung und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes führen regelmäßig Gespräche über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Über die dem Rechnungsprüfungsamt bekanntgewordene Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstige wesentliche Prüfauffälligkeiten berichtet das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltungsleitung in angemessener Frist. Sofern für die Kommune ein erheblicher Schaden droht oder bereits entstanden ist, berichtet das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltungsführung unverzüglich. Gleiches gilt, wenn das Rechnungsprüfungsamt eine Prüfungsdurchführung als beeinträchtigt bewertet.

(5) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft wird über wesentliche Prüfberichte und Ergebnisse unterrichtet. Vom Rechnungsprüfungsamt angemeldete Drucksachen sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Darüber hinaus erhält der Rat im Rahmen des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses einen Nachweis über die durchgeführten Prüfungen.

(6) Zur Sicherung eingeplanter Fördermittel ist das Rechnungsprüfungsamt ab der Beantragungsphase zu einer projektbegleitenden Beratung und Prüfung einzubeziehen. Die Vorlagepflicht von Verwendungsnachweisen ergibt sich aus den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide der Fördermittelgeber. Vorlagepflichtige Verwendungsnachweise mit den erforderlichen Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt mindestens drei Wochen vor Ende der Abgabefrist vorzulegen; andere Prüfzeiträume sind im Einzelfall mit dem Rechnungsprüfungsamt zu vereinbaren.

§ 5 – Vergabeproofungen und Visakontrollen, Sonderprüfungen

(1) Zur Prüfung von Vergaben, Nachtragsvergaben, Auftragserweiterungen und Rahmenvereinbarungen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor der Auftragserteilung alle Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen für Lieferungen und Dienstleistungen, Bauleistungen und Leistungen freiberuflich Tätiger (§ 18 EStG) vorzulegen, deren Nettoangebotssumme die

durch Verfügung des Rechnungsprüfungsamtes festgelegten Wertgrenzen übersteigt (siehe Anlage 3 – Wertgrenzen zur Vorlage bei der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt). Zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt alle aktuellen und vorangegangenen Nachträge und Auftragserweiterungen vorzulegen, sofern die Gesamtauftragssumme die Vorlagengrenze oder 50 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes erreicht oder übersteigt.

(2) In Ausführung des § 155 (1) NKomVG sind bei der Stadtkasse und den Sonderkassen des Sondervermögens jährlich unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist vorbehalten, Visakontrollen anzuordnen. Art und Umfang der Visakontrolle wird durch das Rechnungsprüfungsamt bestimmt. Die der Visakontrolle unterliegenden Anordnungen sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung unter Beachtung etwaiger Zahlungsfristen möglich ist.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist weiter vorbehalten, Sonderprüfungen in allen Zuständigkeitsbereichen durchzuführen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.11.2008 außer Kraft.

Hameln, den 24.05.2022

Der Oberbürgermeister

Griese